

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 3. Decbr. 1798.

I. Publicandum.

***B**ey dem Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sind besonders seit einiger Zeit von Einwohnern aus den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg so viele Bauunterstützungsgesuche eingegangen, ohne daß die Supplikanten sich zu einer Baugratifikation qualificiren, daß dieselbe sich hierdurch veranlaßt sieht, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Der Zweck bey Zusicherung und Bewilligung einer Bauunterstützung ist nicht bloß die Wiederherstellung verfallener und den Anbau neuer Gebäude überhaupt zu befördern, sondern zugleich Zweckmäßigkeit des Baues damit zu verbinden, und ist es einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, daß der letzte Zweck sehr oft verfehlt wird, wenn erst nach vollendetem Bau davon Anzeige geschieht, da alsdenn den begangenen Fehlern nicht weiter abzuhelfen ist.

Zu dem Ende und damit für die Zukunft dies nicht weiter der Fall sey, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Einwohner der Städte, der bauet und dabey eine Unterstützung aus dem Bau-Sublevations-Fond erhalten will, vorausgesetzt, daß er dazu überhaupt nach den näher ergangenen Regulativ-Rescripten berechtigt ist, vor dem Anfang des Baues bey dem Steuerrath

sein Gesuch anbringen, und durch Riß und Anschlag begleiten muß; demnachst aber, nachdem beydes revidirt, und nach Befinden durch einen Baubedienten zweckmäßig abgeändert oder gebilliget worden, verbunden ist, hiernach sich bey dem Bau zu achten, und nach dessen Vollendung das Attest des Baubedienten über die tüchtige und vorschriftsmäßige Ausführung des Bau einzureichen.

Derjenige, der diese Vorschrift zu beachten unterläßt, hat es sich selbst bezumesen, wenn auf sein nachher angebrachtes Gesuch nicht geachtet, und er damit abgewiesen wird.

Sign. Minden den 13ten Novbr. 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Lingsche Krieges und Domainen-Cammer.

H. v. Hüllesheim. v. Deutecom.
Meyer. Heinen.

***S**r. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16ten Octbr. a. c. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justiz-Ämtern zu deponirende Gelber nicht einen Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Domainen-Beamter ist, in Gegenwart des Justiz-Actuarii, der allemahl, es mag nur ein Beamter oder es mögen zwee vorhanden sein, den Empfangsschein mit die-

Ecc

sem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er völig gesichert sein will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangs-Schein anzuvertrauen. Sign. Minden den 31ten Octbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

In Gemäßheit einer an den Magistrat vergangenen Allerhöchsten Verordnung wird hiemit beandt gemacht: daß kein Gastwirth, oder anderer Einwohner einen Fremden, er sey von welcher Nation er wolle, auch nur 12 Stunden bey sich herbergen soll, ohne davon bey dem Polizey-Amte zur Untersuchung der Qualifikation des Fremden Anzeige zu thun, und zwar bey drey Rt. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe an den Contraventions-Fall. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Minden den 25ten Novbr. 1798.

Magistrat allhier.

II. Warnungs-Anzeige.

Dem Publicum wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen aus dem Flecken Schlüsselburg wegen dringenden Verdacht, aus einer Scheune Weizen entwand zu haben, zu zwey monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung an ihnen vollzogen worden.

Minden den 16ten Novbr. 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. v. Arnim.

III. Proclama.

Vor etwa 14 Tagen ist eine fremde Frauensperson, kleiner Statur, schieren Gesichts eine stark aufgeworfene Oberlippe habend, eine kattunene Mütze mit einem Tuch darum, braunen Haar, ein graugesstreiftes Camisol, 2 dergl. mit rothem Band eingefaßt, und einen roten Friesrock tra-

gend, in Gerckens Hause im Loh gewesen, welche, ohne daß man weiß, wo sie geblieben mit Zurücklassung eines Packens, worin gewesen.

Ein rothseiden Tuch mit grüner, gelb und blau gestreifter Kante,

Ein neu kattunes Tuch mit geblümter Einfassung und bedekter Grund.,

Ein altes dito

Ein braun geblümter kattuner mit Flanell gefütterter Mantel,

Ein altes kattun. Kumpfschen,

Eine blau gedruckte Frauens = Schürze

Ein wollen Camisol,

Ein weiß und roth gestreifter Frauens Rock,

Ein braun gestreifter kattuner dito,

Eine blau gestreifte leine Schürze

Ein alter rother kattuner Rock,

Ein weiß geblümtes Frauens = Camisol

Eine weiße Linnen Schürze,

Eine weiß und violet gestreifte kattune dit.

Ein paar bläuliche wollene Strümpfe mit rothen Zwickeln,

Ein Merkur Hülstuch,

Zwey schmutzige 2 reine Frauens Hemde,

Zwey weiße durchgenähete Frauens Mützen,

Eine neue braune kattune Mütze mit rothen, und: Eine dito mit grünen Band eingefaßt,

Einige Ellen roth seiden Band,

Eine Schnur Wachsperlen,

Ein gemaltes Kästchen und eine Parthen Kappen,

einen Ring, dem Anschein nach von gelben Metall, und: einen dito von schlechtem Golde, mit einem Gemälde versehen und mit kleinen Perlen eingefaßt,

sich enffernet hat:

Da dieses nun den Verdacht erregt, daß die Sachen unerlaubt erworben, so werden nicht nur die, so sich zu den Sachen als Eigenthümer legitimiren können, sondern auch alle so von der fremden Frauensperson und ihrem Aufenthalt Nachricht zu ge-

ben im Stande sind, aufgefordert, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, so wie alle Berichte ersucht werden, auf die fremde Person vigiliren, und sie in Vertretungsfall arretiren, dann aber selbst dem hiesigen Amte gegen Erstattung der Kosten und reversales abliefern zu lassen.

Uebrigens wird hierbey noch hinzu gefügt, daß wenn binnen 14 Tagen sich niemand zu den Sachen meldet oder legitimiren kann, solche meistbietend verkauft und der Ueberschuß nach Abzug der Kosten gehörig berechnete werden soll.

Decr. Vet Kshagen den 15ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justiz-Amt
Becker. Gdcker.

IV. Citationes Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Guldenspennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurß eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verabladet, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminalrath Hoffbauer, Cammerfiskal Pölmahn und Justiz-Commissar Riecke sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concurßus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögten, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, son-

dern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit tode abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu heben glauben, aufgefordert; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Oldendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28ten Februar d. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehörend bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25sten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Auf den Antrag der Adlingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familiens-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Dönabrück belegt gewesenen, hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Vorgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationsmäßigen Gerechtsame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jetzige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Vorgmeiers, gebüre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen; daß im Fall sich keiner der unbekanntem Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Vorgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genusse des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Ukundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Dönabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzelgen auch Lippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Consebruch. Buddeus.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Conkurs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten

Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen dieselben in Termino den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore Concursus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurs Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabsolgen zu lassen.

Amte Ravensberg den 21ten Septbr. 1798.

Lüder.

Das Königl. und Adl. Gesammt-Gericht zu Crammer bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juni 1799 vor:

1.) Den seit 1782. verschollenen barbieregesellen Gottfried Wilhelm Rohrlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für ihn ingerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 260 Rthlr., und zu dessen Empfang, unter der Verwarnung, daß er widrigensals für todt erklärt, und das Vermögen d. n. hiesigen Geschwistern zuerkannt und ausgezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzigen Sohn, Joachim Friederich, angeblich im Dönabrückischen lebend oder dessen Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Witwe Kammacher gebornen Schubert Mas-

men im Hypothequen-Buche eingetragen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich besessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Neuter Kammacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1863. darauf eingetragenen, angeblich zum Theil ihm selbst vuzgezalten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annoch rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Verchtigung des Hypothequen-Buchs nach dem Antrage der Extrahenten verfügt werden wird.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen in Termino den 7ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause, drey silberne Eßlöffel, ein paar silberne Schnallen, ein kupferner Kessel, und ein Mörser, nebst noch einigen Sachen meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Minden den 29ten Novbr. 1798.

Magistrat allhier.

Es soll Behuf Befriedigung einiger ingrossirten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwittweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7t. Jan. 4t. Febr. und 11t. Merz u. s. verfahren worden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen Bürgerlasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabsolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 271 Rthlr. taxirt werden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen

ohngefähr 17 Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sitzen und einem Begräbniße.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schraber.

VI. Oeffentlicher Verding.

Zum Bau verschiedener Brücken, sowohl bey Minden als unweit Rehme, sollen an dem Mindestfordernden, die Lieferung von eichen, büchnen, und tannen-Holz, Pösten, und Diehlen, ferner rauhen Bruch steinen, Kalck, und Kieselringen überlassen, und der Termin dazu, Montags als den 10ten December Morgens um 9 Uhr in meiner Wohnung abgehalten werden; wozu ich daher alle Bietungs lustige hierdurch einlade.

Minden den 10ten Novbr. 1798.

Funk.

Königl. Landbaumeister.

VII. Sachen zu verpachten.

Da auf Ostern 1799. 1) Die Herrschaftliche Windmühle zu Derlinghausen, bestehend aus zwey Mahlgängen und einem Graupengang.

2) Die Herrschaftliche Mühle zu Menkhausen von zwei Mahlgängen, einem Del- und Graupengang, pachtlos werden und zu deren anderweiten öffentlichen Verpachtung, zusammen oder einzeln, auf 6 oder mehrere Jahre, Terminus auf den 4ten December dieses Jahrs angesetzt ist; so wird solches allen, welche Lust haben, selbige einzeln oder zusammen in Pacht zu nehmen, bekant gemacht, um

am besagten Tage, des Morgens 10 Uhr auf der Rentkammer zu erscheinen, die Pachtbedingungen zu vernehmen und hat der Meistbietende, salva ratificatione Clementissima, gegen in Termino beizubringende Bescheinigung über die erforderliche Kenntniß im Mühlenwesen und gegen annehml. Cautionsleistung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Detmold den 29ten Octbr. 1798.

Fürstl: Lippl: Rentkammer daselbst,
v. Stein.

VIII. Avertissements.

Da wir mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung beschlossen, die bisher unter der Firma von Diederich Tiesel und Compagnie allhier bestandene Sozietäts-Handlung aufzuheben; So haben wir dieses unsern Handlungs-Freunden vorläufig bekannt machen wollen, mit der Nachricht daß dieselbe nur so lange noch bestehen wird, um die unter dieser Firma laufende Geschäfte zu liquidiren. Wir fordern daher jeden auf, sich mit etwa habenden Forderungen an der bisherigen Firma je eher je lieber zu wenden.

Uebrigens werden wir nächstens von der in der Folge zu treffenden Einrichtungen der Geschäfte, unsern geehrten Freunden, durch circulär Briefe benachrichtigen.

Minden den 13ten Novbr. 1798.

Johann Diederich Valentin Tiesel,
Gottlieb Niemann.

Johann Diederich Tiesel,
Bernhard Friederich Höbker.

In der Mitte dieses Monats December wird abermahl Englisch Bier gebrauet Liebhaber, werden ersuchet sich bey den Bäcker Vorhard, ober Frau Wstr. Hornung zu melden.

Conrad Vorhard.

Bey dem Buchhändler Kbrber ist zu haben: Ansicht der Stadt Minden und der Porta Westphalica von den Hr. Lieut. v. Closter 1 Rthlr. 2) das Bildniß des Königs und der Königin kommt 2 Rt. 8 ggr.

3) allerhand Taschenbücher 4) Neujahrwünsche 5) Bücher für Kinder zu Weihnachtsgeschenke. Von im Jahr 1798. angeschafte Bücher, welche auch zum Theil in die Leihbibl. aufgenommen sind soll nächsten ein Verzeichniß gedruckt erscheinen.

Allen einheimischen, besonders aber den auswärtigen Schuldenern der hiesigen Marien Kirche wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß sie sowohl das laufende als die rückständigen Jahre von Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Stuhl und Klappenmiete längstens binnen 14 Tagen der Behörde berichten müssen, wenn sie nicht nachher, ohne fernere Erinnerung, die gerichtliche Veytreibung der Reste gewärtigen wollen.

Minden den 1ten Decbr. 1798.

Minden. Bey dem Kaufmann GG. Stoy am Ramp wohnhaft, sind Loose zur 1ten Klasse der roten Königl. Berliner Klassenlotterie, welche den 31. Dec. dieses Jahrs gezogen wird, zu 1 Rt. 14 ggr. in Golde, aufs neue zu haben.

Bey der Hausberger Judenschaft, sind Kuh und Schaafelle vorräthig Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tage melden.

Oldendorf unterm Limberge.

Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh, Schaf und Kalbfelle gegen billigen Preißen zu verkauffen, Käufer belieben sich binnen 14 Tagen zu melden.

Bey dem Schuhjuden Simon Magnus in Rahden ist zu kauf 25 bis 30 St. Rindleder, auch eine kleine Partie Schafleder. Liebhaber belieben sich binnen 4 Wochen zu melden.

Rahden den 29ten Novbr. 1798.

Bey Unterschriebenen sind zur roten Lotterie zum Besten der Invaliden- und Wittwen- wie auch Schul- und Armen-Anstalten ganze wie auch Anthell-Loose zur 1ten Klasse 1 Rthl. 14 ggr. in Golde

fürs ganze, zu haben. Auch sind bey mir
Blanquets von 2 Sorten a 6 ggr. in Gold
de pr. Buch zu haben.

Bielefeld den 29ten Novbr. 1798.

Simon,

Rödnigl. Lotterie-Einnehmer.

Der geschickte Herr Chirurgus Schmälz-
ling in der Halle Amts Ravensberg
hat der Louise Rütters einem Mädchen in
meiner Gemeinde, welche 15 Jahr blind
gewesen, den Staat so geschickt und glück-
lich operiret, daß dieselbe mit beiden Au-
gen vollkommen wieder sehen kann. Es
verdient allgemein bekant zu werden.

Brackwiede den 27. Novbr. 1798.

Redeker Pastor.

IX. Eheverbindung.

Da unsere eheliche Verbindung in diesen
Tagen erfolgen wird; so verfehlen
wir nicht, solches allen unsern auswärtigen
respectiven Verwandten und Freun-
den ergebenst bekant zu machen und em-
pfehlen uns gehorsamst.

Läbbeke und Neusalzwerk den 28. Novbr.
1798.

Rödscher Prediger.

Johanna Wackling.

X. Todesanzeige.

Gestern Nachmittag 3 Uhr schlummerte
mein Vater, Herr Johann Reinard
Christiani, in 76sten Jahre, zum bessern
Leben sanft hinüber; nachdem er einige
Zeit an der Brustwassersucht gelitten hatte;
welches ich hiemit unter Verbittung schrift-
licher Beileidsbezeugen allen geehrten Ver-
wandten und Freunden bekant machen
wollen. Hahlen bey Minden am 26. Novbr.
1798. Johann Diederich Christiani.

Am 27sten dieses starb unser guter Va-
ter, der Amtmann J. Fr. Möller nach
einen kurzen Krankenlager im 68sten Jahre
seines Alters. Wir machen diesen unsern
Verlust allen seinen und unsern Verwand-
ten und Freunden hierdurch ergebenst be-
kant, und sind auch ohne schriftliche Ver-

sicherung von ihrer Theilnahme überzeugt.

Herford den 24ten November 1798.

G. R. Möller.

und übrige Kinder des verstorbenen.

XI. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	21 $\frac{3}{4}$	Mgr
Fein kl. Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	21 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	20 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	20 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	19	"
Ord. Melis	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	22	"
Ord. weissen Candies	-	21 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies	-	20 $\frac{1}{4}$	"
Gelben Candies	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	17 a 17 $\frac{1}{2}$	"
Farine	-	12 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$	"
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{4}$	Rthlr.

Minden den 26. Novbr. 1798.

XII Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6 $\frac{1}{2}$	Lot
" 4 " Semmel	7 $\frac{1}{2}$	"
" 1 Mgr. fein Brod	21 $\frac{1}{2}$	"
" 1 " Speisebrod = Pf.	25	"
" 6 " gr. Schwarzbrod	8 $\frac{1}{2}$	Pf.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr.	2
1 " schlechteres	1	6
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3	4
1 " des schlechteren	1	2
1 " Schweinefleisch	3	2
1 " Schweinefleisch	1	4
1 " Hammelfleisch	2	6

Minden den 30ten Novbr. 1798.

Polizey-Amt hieselbst.

Ueber die Festigkeit des Charakters.

Unter den moralischen Vortheilen, welche das zunehmende Alter mit sich bringt, ist der Zuwachs an Stärke und Festigkeit des Charakters einer der vornehmsten und schätzbarsten. Er ist in dem natürlichen Fortgange des menschlichen Wesens gegründet, und vielleicht eben so sehr körperlichen als sittlichen Ursachen zu verdanken. Die verminderte Regsamkeit und Reizbarkeit des Körpers muß denselben nothwendig gegen äußere Eindrücke stärken, und ihm in seinen Wirkungen und Gegenwirkungen größere Stetigkeit geben. In so weit also diese Fortschritte körperlich sind, lassen sie sich nicht schon früh

im jugendlichen Alter machen. Der Jüngling muß vielmehr diesen Vortheil geduldig erwarten, der ihn dereinst für so manches, das er entbehren muß, schadlos halten wird. Wenn sich indeß aus der Untersuchung der bloß moralischen Ursachen der entgegenstehenden Fehler sittliche Maaßregeln herleiten lassen, diesen Fehlern in jedem Alter, wenigstens großentheils, abzuhelfen; so wird sich diese Untersuchung allerdings der Mühe verlohnen. Denn ein gehöriger Grad von Festigkeit und Selbstständigkeit ist durchaus zur Bildung einer edeln Sinnesart erforderlich. Wir wollen also hier die Prüfung anstellen.

(Fortsetzung folget.)

Nachtrag.

Ein Mannsportrait im blauen Rock mit Orange Kragen und auf der Gegenseite der geschlungene Name E. E. in Haaren in Gold eingefast.

2. dito Frauensportrait in Silber und verguldet, beydes Mignatur-Gemählde.

3. Eine ächte goldene außerordentlich fein gearbeitete Halskette.

4. Ein goldener Ring mit blauen Fluß in Perlen eingefast in der Mitte 3 ächte Steine wovon der mittelste roth ist.

5. Ein dito Gold mit einer Frauenzimmer Silhouette.

6. Ein grünes seidenes Umschlagetuch mit blauen Thamor Streiffen und roth und weißen Flammchens ist gestohlen worden. Wer hiervon einige Nachricht giebt besonders aber die beyden Portraits die ohnehin für Niemand anders einigen Werth haben können wieder zurecht bringt, erhält eine gute Belohnung durchs hiesige.

Königl. Adress-Comtoir.